

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes

Artikel I

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

2. § 30 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Gemeinde geltend zu machen. Darüber ist innerhalb eines Jahres eine gütliche Einigung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann die Person, die den vermögensrechtlichen Nachteil erlitten hat, die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, begehren. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 35 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „Der rechtskräftige Lösungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die das Verfahren abschließende Entscheidung“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.